



GEMEINDE HARSUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 6 A
"ZIEGELEI WEG"

MASSTAB 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- INDUSTRIEGEBIET
- MISCHGEBIET
- GEBIET FÜR GEWERBE
- II** ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. 0.7** ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) GRUNDFLÄCHENZAHL
- 6.0** BAUMASSENZAHL
- 0** DIE BAUWEISE WIRD NICHT FESTGESETZT FÜR **GI** UND **GE**
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEWUCHS, BEBAUUNG UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN
- BEREICHE FÜR ANZUPFLANZENDE EINHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER GEM. § 9, ABS. 1, 15 BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND. (MIT VERSCHIEDENEN STOFFEN AUFGEFÜLLTE EHEMALIGE TONKÜHLE DER ZIEGELEI)
- ANGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES AN DIE FREIE STRASSE DER EHEMALIGEN B 494 (JETZT KREISSTRASSE) ZWISCHEN km 6.340 UND km 6.730.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

BEI NICHTAUSNUTZUNG DER HÖCHSTGRENZE DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE SIND DIE DER GEWÄHLTEN ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ENTSPRECHENDEN WERTE DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 ABS. 1 BauNVO EINZUHALTEN.

GEM. § 14 ABS. 2 BauNVO KÖNNEN TRAFOSTATIONEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.12.1973). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

HILDESHEIM, den 20. DEZ. 1973
 Katasteramt
 GEZ. MACHENS
 Vermessungsleiter

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 21.12.1972

Harsum, den 10.12.1973
 GEZ. MACHENS
 Bürgermeister

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch

DIPL.-ING. JÜRGEN WEBER
 DR.-ING. PETER EHMKE
 HILDESHEIM, IM OKTOBER 1973
 ANGOULÊME-PLATZ 2
 Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13.9.1973

Harsum, den 10.12.1973
 GEZ. MACHENS
 Bürgermeister

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 3.10.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ersichtlich durch Aushang

Harsum, den 10.12.1973
 GEZ. MACHENS
 Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 12.10. bis 12.11.1973 einschließlich.

Harsum, den 10.12.1973
 GEZ. MACHENS
 Bürgermeister

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGR I S. 14) sowie des F6NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 23.11.1973

Harsum, den 10.12.1973
 GEZ. MACHENS
 Bürgermeister

Gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 20.2.1974 -214-744.3 (6A)

Hildesheim, den 20.2.1974
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage:
 GEZ. KURZ

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat mit Beschluss vom 20.2.1974 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 20.2.1974 -214-744.3 (6A) aufgeführten Auflage beigestimmt.

Harsum, den 22.2.1974
 GEZ. MACHENS
 Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 22.2.1974 gem. § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim-Mörnberg Nr. 8 vom 26.2.1974. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Harsum, den 23.2.1974
 GEZ. MACHENS
 Bürgermeister